

Kostenbeteiligungen Schulbesuch



- (1) Die Höhe der elterlichen Kostenbeteiligung wird bei Abschluss eines Vertrages über den Besuch der FSX durch die Sorgeberechtigten als informierte Selbsteinschätzung entsprechend der unten aufgeführten Tabelle einkommensabhängig festgesetzt, sie sind jedoch verpflichtet, gegenüber dem Träger verbindlich und im Voraus zu erklären, in welcher Höhe sie sich an den Kosten des Schulbesuchs beteiligen werden. Die Sorgeberechtigten setzen die Beitragshöhe jährlich zum Schuljahreswechsel neu fest.
- (2) Grundlage der Beitragsfestsetzung ist die Summe der verfügbaren Einkommen aller Personen, welche für den Unterhalt des Kindes aufkommen, im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung der Beiträge. Als verfügbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug darauf zu zahlender Steuern und Sozialabgaben sowie unter Hinzurechnung von Sozialleistungen und sonstigen öffentlichen oder privaten Transfers.
- (3) Steht dieses Einkommen noch nicht fest, so ist eine entsprechende Abschätzung zugrunde zu legen. Im Falle einer starken Änderung des Einkommens kann die Beitragshöhe auch im laufenden Schuljahr auf der Grundlage einer Abschätzung des geänderten verfügbaren Jahreseinkommens neu festgesetzt werden.
- (4) Kommen die Personen, deren Einkommen für die Bemessung der Beitragshöhe berücksichtigt wird, für den Unterhalt mehrerer Kinder auf, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung entsprechend der Zahl der Geschwisterkinder nach unten aufgeführter Tabelle. Für die Ermäßigung werden nur Kinder berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsbemessung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Summe der verfügbaren Jahreseinkommen (netto) in EUR	monatlicher Beitrag je Kind und Monat in EUR					
	Unterhalt für ein Kind (keine Geschwisterkinder)		Unterhalt für zwei Kinder (ein Geschwisterkind)		Unterhalt für drei und mehr Kinder (zwei oder mehr Geschwisterkinder)	
	von	bis	von	bis	von	bis
unter 13.000	90	110	65	88	48	66
13.000 bis 22.500	110	140	88	112	66	84
22.500 bis 28.000	140	170	112	136	84	102
28.000 bis 34.000	170	210	136	168	102	126
34.000 bis 40.000	210	260	168	208	126	156
40.000 bis 46.000	260	320	208	256	156	192
46.000 bis 52.000	320	400	256	320	192	240
52.000 und mehr	400	500	320	400	240	300